GA 32-674

|  |
| --- |
|  |

**Amtsgericht Spaichingen**

**Präsidium**

**Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024**

**ab dem 01.10.2024**

Das Präsidium des Amtsgerichts Spaichingen

Mitwirkende:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Hub

Direktor des Amtsgerichts Zepf

beschließt im Umlaufverfahren am 29.08.2024 den nachfolgenden richterlichen Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab 01.10.2024.

**A. Referate: Besetzung und Zuständigkeit**

**Referat 1:**

Richterin H ö t z e l

1. Sämtliche Straf- und Jugendstrafverfahren und sämtliche Ordnungswidrigkeiten-verfahren einschließlich der richterlichen Untersuchungshandlungen nach § 162 StPO;
2. sämtliche Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (AR) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, soweit sie Verfahren betreffen, die der Sache nach dem Referat 1 zugewiesen sind.
3. nach dem Turnus ab dem 01.10.2024 auf das Referat 1 entfallende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der sich darauf beziehenden Prozesskostenhilfeverfahren (Aktenzeichen: 1 C).

**Referat 2:**

Direktor des Amtsgerichts Z e p f

1. Sämtliche am 30.09.2024 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch solche Rechtsstreitigkeiten, die am 30.09.2024 weggelegt sind und danach wiederaufgenommen werden;
2. nach dem Turnus ab dem 01.10.2024 auf das Referat 2 entfallende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der sich darauf beziehenden Prozesskostenhilfeverfahren (Aktenzeichnen: 2 C);
3. alle Verfahren außerhalb anhängiger allgemeiner Zivilverfahren, soweit der Richter zuständig ist, insbesondere selbständige Beweisverfahren;
4. alle Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen, die dem Richter vorbehalten sind;
5. alle Straf-, Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, soweit Ent-scheidungen von einem Gericht höherer Instanz aufgehoben und an ein anderes Referat zurückverwiesen worden sind;
6. sämtliche Angelegenheiten des Allgemeinen Registers (AR) einschließlich der Rechtshilfeersu­chen, soweit sie Verfahren betreffen, die der Sache nach dem Referat 2 zugewiesen sind;
7. alle anhängigen und eingehenden Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, die dem Richter vorbehalten sind;
8. Durchführung der Schöffenwahlen, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist;
9. alle dem Richter zugewiesenen Geschäfte, soweit eine Regelung in diesem Geschäftsvertei­lungsplan nicht erfolgt ist.

**B. Vertretung**

Direktor des Amtsgerichts Zepf und Richterin Hötzel vertreten sich gegenseitig.

**C. Zuteilung in Zivilsachen**

1. Die C-Sachen (Zivilverfahren) werden gemäß folgendem 5-er-Turnus auf die Referate 1 und 2 verteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Referat 1 (1 C) | Referat 2 (2 C) |
| 1 | X |  |
| 2 | X |  |
| 3 |  | X |
| 4 |  | X |
| 5 |  | X |

1. Die eingehenden C-Sachen werden von der Registratur gesammelt und geordnet. Hierzu werden alle eingehenden Verfahren nach ihrem Eingangstag jeweils getrennt gesammelt und nach dem Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten bzw. des erstbenannten Antragsgegners alphabetisch geordnet. Frühere Adelsbezeichnungen wie „von“ etc. und vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben bei der alphabetischen Einordnung außer Betracht, wenn sie nicht mit dem Namen zu einem Wort zusammengezogen sind. Die derart geordneten Verfahren werden gemäß dem Turnus und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen auf die Referate verteilt.
2. Verfahren, in denen eine Partei ihren Wohnsitz in Dürbheim hat, werden – unter Anrechnung auf den Turnus – dem Referat 1 zugeteilt.
3. Anträge auf einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Klagen, bei denen eine sofortige Zustellung wegen der Gefahr des Ablebens einer klagenden Partei beantragt ist, werden abweichend von 2. unverzüglich dem Referat zugeteilt, welchem bei Fortführung des Turnus das nächste Verfahren zuzuteilen wäre.
4. Besondere Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs
5. Wieder angerufene Verfahren

Bei wieder angerufenen Verfahren, die bis zum 30.09.2024 anhängig wurden bzw. werden, ist das Referat 2 zuständig (siehe auch A, Referat 2, 1.). Im Übrigen ist bei wieder angerufenen Verfahren dasjenige Referat zuständig, das die Sache zuletzt bearbeitet hat.

1. Im Sachzusammenhang mit früheren Verfahren stehende Neuanfälle

Jeder Neuanfall, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gleicher Geschäftsart betrifft, wird – unter Anrechnung auf den Turnus – dem Referat zugeteilt, das für die zuerst anhängig gewordene Sache zuständig ist oder war.

aa) Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen, wenn die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen oder wenn wenigstens eine Partei an den Prozessen beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Als zusammenhängende Sachen gelten insbesondere

* die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
* Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,
* Klagen zur Hauptsache nach vorangegangenem Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, soweit der Hauptsacheanspruch und der Arrest-/Verfügungsanspruch auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und
* H-Sachen und sich darauf beziehende C-Sachen.

Wiederaufnahmen gelten nicht als zusammenhängende Sachen.

bb) Trotz Sachzusammenhangs ist eine Zuständigkeit des früher befassten Referats nicht gegeben, wenn

(1) bezüglich der zuerst anhängig gemachten Sache

* eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
* die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
* die Sache nach § 7 AktO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
* die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist,
* bei angeordnetem schriftlichen Vorverfahren bereits Versäumnisurteil erlassen ist.

(2) bezüglich der neu eingegangenen Sache

* bei angeordnetem schriftlichem Vorverfahren zwei Wochen seit Eingang der Klagerwiderung vergangen sind,
* bereits Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ergangen ist,
* der Rechtsstreit zur mündlichen Verhandlung aufgerufen ist.

1. Eine Sache, bei der sich der sachliche Zusammenhang erst nach erfolgter Zuteilung ergibt, ist über die Registratur an das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Referat abzugeben.
2. Die Abgabe ist in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung ab Aufruf der Sache und in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung nach Ablauf von zwei Wochen seit Antragseingang nicht mehr zulässig.
3. Können sich die Richter über abzugebende Sachen nicht einigen, entscheidet das Präsidium auf Antrag des Richters, dem die Sache zugewiesen werden soll.
4. Wird eine Sache einem Referat zugeteilt, dem ein Richter zugewiesen ist, der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist oder der in dieser Sache als Schiedsrichter oder Schlichter tätig war oder wird, so erhält die Sache das nächste freie C-Aktenzeichen des Referats, welchem der Richter nicht zugewiesen ist.

Dr. Hub Zepf